

Ergänzungsvereinbarung DORA
Ergänzend zum zwischen den Parteien geschlossenen Hauptvertrag
(„AppTec Endnutzerlizenzvertrag“)

Zwischen

AppTec GmbH,
Freie Strasse 32
CH - 4001 Basel

und

wird folgende Zusatzvereinbarung getroffen:

Diese Vereinbarung dient der Umsetzung der nach Art. 30 Abs. 2 DORA vorgeschriebenen Mindestvertragsinhalte. Sie gilt nur im Zusammenhang mit dem zwischen den Parteien geschlossenen Hauptvertrag. Soweit in dieser Vereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen des AVV unverändert fort. Bei Widersprüchen haben die Regelungen dieser Vereinbarung Vorrang.

1. Interpretation und Vertragshierarchie

1. APPTEC erbringt gegenüber dem Kunden IKT-Dienstleistungen im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 (nachfolgend „DORA“), d.h. digitale Dienste und Datendienste, die über IKT-Systeme einem oder mehreren internen oder externen Nutzern dauerhaft bereitgestellt werden. Bei den von APPTEC erbrachten IKT-Dienstleistungen handelt es sich nicht um IKT-Dienstleistungen, die kritische oder wichtige Funktionen unterstützen.
2. Diese Zusatzvereinbarung dient der Umsetzung der vertraglich vorgeschriebenen Mindestvertragsinhalte nach Art. 30 Abs. 2 des DORA. Sofern in dieser Zusatzvereinbarung Begriffe verwendet werden, die im DORA definiert werden, gelten die Definitionen des DORA.

3. Im Fall von inhaltlichen Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieser Zusatzvereinbarung und den Bestimmungen des Hauptvertrages samt seinen Anlagen, haben die in dieser Zusatzvereinbarung enthaltenen Regelungen Vorrang. Sofern durch APPTec für den Kunden personenbezogene Daten verarbeitet werden, bleibt es insoweit jedoch beim Vorrang der Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach Art. 28 DSGVO / Datenbearbeitung nach Art. 9 DSGVO.

2. Erbrachte IKT-Dienstleistungen

1. Die Beschreibung der durch APPTec zu erbringenden IKT-Dienstleistungen und ihrer Qualität und Funktionen sowie Angaben zu etwaigen Unterauftragnehmern ergeben sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Hauptvertrag und dessen Anlagen.
2. Die Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Leistungen oder die an Unterauftragnehmer vergebenen Funktionen und/oder Teilleistungen und/oder die Verarbeitung und/oder Speicherung der Daten des Kunden erfolgen an den folgenden Standorten:

IKT-Dienstleister Unterauftragnehmer	oder	Vertragliche Leistung/Funktion/Verarbeitung	Standort
Host Europe GmbH		Infrastruktur- und Hosting- Dienstleister für die Cloud- Umgebung	Hansestrasse 111, D-51149 Köln
AppTec Services GmbH		Technischer Support und Entwicklung	Engelbergerstr. 21, D-79106 Freiburg

APPTec wird den Kunden vorab benachrichtigen, wenn APPTec eine Änderung dieser Standorte beabsichtigt.

3. Bestimmungen über die Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität und Vertraulichkeit personenbezogener Daten ergeben sich aus der zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach Art. 28 DSGVO / Datenbearbeitung nach Art. 9 DSGVO, deren Anlagen sowie aus den damit zusammenhängenden vertraglichen Vereinbarungen. Andere als die dort beschriebenen Arten von personenbezogenen Daten werden von APPTec nicht verarbeitet.

3. Unterstützung bei IKT-Vorfällen

APPTec wird den Kunden bei der Bewältigung eines IKT-Vorfalles, der mit dem für den Kunden durch APPTec bereitgestellten IKT-Dienst in Verbindung steht, durch angemessene und im Einzelfall zwischen den Parteien näher zu bestimmenden Maßnahmen unterstützen. Für die von APPTec erbrachten Unterstützungsleistungen fällt eine Vergütung in Höhe von 300,00 €/Stunde an.

4. Zusammenarbeit mit Behörden

APPTec wird mit den für den Kunden zuständigen Behörden und Abwicklungsbehörden, einschließlich der von diesen benannten Personen, vollumfänglich zusammenzuarbeiten. APPTec wird insbesondere angeforderte Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen und Fragen der zuständigen Behörden und Abwicklungsbehörden beantworten.

5. Kündigungsrechte

1. Zusätzlich zu den Kündigungsrechten, die dem Kunden in den mit dem Hauptvertrag zusammenhängenden Vereinbarungen eingeräumt werden, ist der Kunde in folgenden Fällen zu einer Kündigung des Hauptvertrages mit einer Frist von 3 Monaten zum Laufzeitende berechtigt:
 - a. APPTec verstößt erheblich gegen die für die Erbringung der vereinbarten IKT-Dienstleistungen geltenden Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Bedingungen des Hauptvertrages.
 - b. Der Kunde stellt im Laufe der Überwachung des Drittparteienrisikos Umstände fest, die durch den Kunden als geeignet eingeschätzt werden, die Wahrnehmung der im Rahmen der für die Erbringung von IKT-Dienstleistungen vertraglichen Vereinbarung vorgesehenen Funktionen zu beeinträchtigen; hiervon sind auch wesentliche Änderungen umfasst, die sich auf die IKT-Dienstleistungen bezogenen Vereinbarung oder Verhältnisse von APPTec auswirken.
 - c. Es treten nachweisliche Schwächen bei APPTec in Bezug auf das allgemeine IKT-Risikomanagement von APPTec auf. Dies gilt insbesondere bei nachweislichen Schwächen bei der Art und Weise, in der APPTec die Verfügbarkeit, Authentizität, Sicherheit und Vertraulichkeit von personenbezogenen, nicht-personenbezogenen oder sensiblen Daten gewährleistet.
 - d. Die zuständige Behörde verlangt vom Kunden die Beendigung des Hauptvertrages oder kann den Kunden infolge der auf IKT-Dienstleistungen bezogenen Bedingungen des Hauptvertrages oder mit dem Hauptvertrag verbundenen Umstände nicht mehr wirksam beaufsichtigen.
2. Die Kündigung nach § 5 Ziff. 1 lit. a bis c ist erst nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Abhilfe zulässig.

6. Sicherstellung des Zugangs zu Daten

Sofern APPTec in Insolvenz gerät, abgewickelt wird, die Geschäftstätigkeit einstellt oder der Hauptvertrag beendet wird, wird APPTec den Zugang, die Wiederherstellung und Rückgabe der von APPTec verarbeiteten Daten an den Kunden in einem leicht zugänglichen Format sicherstellen.

7. Teilnahme an Schulungen des Kunden

1. Sofern Mitarbeiter von APPTec Zugang zu den IT-Systemen, Netzwerken oder Daten des Kunden haben, wird APPTec diese auf vorherige Anforderung des Kunden in angemessenem Umfang, maximal jedoch zwei (2) Stunden pro Jahr zu Sensibilisierungsmaßnahmen für IKT-Sicherheit und Schulungen zur digitalen operationalen Resilienz des Kunden (nachfolgend gemeinsam „Schulungen“) schicken. Sofern nicht anders vereinbart, werden die Schulungen online durch den Kunden veranstaltet.
2. Der Kunde wird die Schulungen mindestens 8 Wochen vorab ankündigen. APPTec kann die Teilnahme an den angekündigten Schulungen aufgrund von sachlichen Gründen (z.B. Urlaub, Krankheit, anderweitige Kundentermine, Teilnahme des Mitarbeiters an einer ähnlichen Schulung in den letzten zwölf (12) Monaten) für einzelne Mitarbeiter absagen oder einen Vertreter für den Mitarbeiter schicken. APPTec wird den Kunden über das Vorliegen derartiger Gründe vorab informieren.

3. Der Kunde erhält keine Vergütung von APPTEC für die Durchführung der Schulungen. Für die Teilnahme der Mitarbeiter von APPTEC an den Schulungen des Kunden hat der Kunde APPTEC eine Vergütung in Höhe von 300 €/Stunde zu zahlen.

8. Schlussbestimmungen

1. Diese Zusatzvereinbarung unterliegt dem im Hauptvertrag festgelegten Recht. Der Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dieser Zusatzvereinbarung sich ergebenden Streitigkeiten ist der im Hauptvertrag festgelegte Gerichtsstand.
2. Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Zusatzvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Übermittlung elektronisch signierter oder unterschriebener und eingescannter Geschäftsbriefe per E-Mail genügt dem vertraglichen Schriftformerfordernis. Das Schriftformerfordernis kann selbst nur schriftlich aufgehoben werden.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zusatzvereinbarung unwirksam sein oder werden, oder sollte die Zusatzvereinbarung eine Regelungslücke aufweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung werden die Parteien eine solche wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wirtschaftlich gewollt haben.

....., den

Basel, den

.....

(Name, Unterschrift, ggf. Stempel)
Kunde

.....

(Name, Unterschrift, ggf. Stempel)
AppTec GmbH